



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 22.01.2025

Nr. 02_2025

| Lfd. Nr. | Datum | Inhalt Titel | Seite |
|-----------------|--------------|--|--------------|
| 2 | 13.01.2025 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar- Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025 | 5 - 7 |
| 3 | 13.01.2025 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen | 8 |

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 12 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 17.09.2020, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.09.2024 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.142.960 Euro |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.152.660 Euro |

im Finanzplan mit

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.142.960 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.142.960 Euro |

| | |
|--|--------|
| Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
|--|--------|

| | |
|--|--------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
|--|--------|

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.700,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbandsatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf

913.050 Euro

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %

456.525 Euro

Gemeinde Schöppingen zu 50 %

456.525 Euro

§ 8

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 19.09.2024 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.12.2024 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage sowie die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 75 Abs. 4 GO NRW im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 13. Januar 2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2023 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.09.2024 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 03.09.2024 über den Jahresabschluss 2023 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2023 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2023.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 19 a GkG NRW i.V.m. § 96 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 76.215,34 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.09.2024 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.09.2024 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG NRW ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.12.2024 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Kenntnis genommen.

Schöppingen, den 13. Januar 2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher